

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

LOHN-Rundschreiben März 2009

Konjunkturpaket II

Themen:

- A. Einkommensteuertarif / Grundfreibetrag ab 01.01.2009
- B. Kurzarbeit – Neuregelung ab 01.02.2009
- C. Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen ab 01.07.2009
- D. Kinderbonus ab 01.01.2009

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

am 20.02.2009 hat der Bundesrat in seiner Sondersitzung das Konjunkturpaket II beschlossen. Die umgesetzten Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf die Personalarbeit: Grundfreibetrag, Sozialversicherungsbeiträge, Kurzarbeit ... Wir haben für Sie die relevanten Themen aufbereitet.

A. Einkommensteuertarif / Grundfreibetrag ab 01.01.2009

- ⇒ Zur Entlastung kleiner Einkommen wird der Grundfreibetrag rückwirkend ab 01.01.2009 um 170,00 EUR auf 7.834,00 EUR angehoben.
- ⇒ Die übrigen Tarifeckwerte erhöhen sich ebenfalls zum 01.01.2009 um 400,00 EUR.
- ⇒ Eine weitere steuerliche Entlastung wird durch Absenkung des Eingangssteuersatzes ab 01.01.2009 von 15 % auf 14 % erreicht.
- ⇒ Ab 01.01.2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170,00 EUR auf 8.004,00 EUR angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330,00 EUR vorgenommen.

Es ist angedacht, dass für den jeweiligen Arbeitnehmer möglichst automatisch eine Neuberechnung der zurückliegenden Lohnabrechnungszeiträume oder eine Differenzberechnung (vergleichbar mit einem betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich) vorgenommen wird und somit schon im März / April 2009 die vom jeweiligen Arbeitnehmer zu viel gezahlte Lohnsteuer für Januar und Februar 2009 (eventuell auch März 2009) vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer erstattet wird. Der Arbeitgeber ist übrigens aufgrund einer vorgenommenen Gesetzesänderung zur Berichtigung der Lohnsteuerberechnungen wegen der rückwirkenden Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Dies wird bei Arbeitgebern mit maschineller Lohnabrechnung regelmäßig der Fall sein. Ausnahme: Der Arbeitgeber kann die Neuberechnung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume mit dem von

ihm verwendeten Lohnabrechnungsprogramm nicht kurzfristig und mit vertretbaren Kosten realisieren. Die Steuer für zukünftige Lohnzahlungen muss jedoch auch in diesem Fall nach dem geänderten Tarif gerechnet werden. Eine Verpflichtung zur geänderten Lohnsteuerberechnung scheidet darüber hinaus aber beispielsweise auch dann aus, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ab März 2009 keinen Arbeitslohn mehr bezieht.

Sofern wir die Lohnabrechnungen für Sie in unserer Kanzlei erstellen, erledigen wir das für Sie.

B. Kurzarbeit – Neuregelung ab 01.02.2009

Das sind die wesentlichen Neuregelungen:

1. Es muss nicht mehr ein Drittel der Belegschaft von Kurzarbeit betroffen sein.
2. Es müssen zuvor keine Minusstunden gemacht werden.
3. Sozialversicherungsbeiträge werden zu 50 % erstattet.
4. Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung haben keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes.

C. Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen ab 01.07.2009

Ab Juli 2009 gilt eine Entlastung um 0,3 Prozentpunkte beim GKV-Beitrag. So wird der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.07.2009 von 15,5 % auf 14,9 % gesenkt. Effektiv werden Arbeitnehmer und Betriebe danach paritätisch um jeweils 0,3 Prozentpunkte entlastet.

D. Kinderbonus ab 01.01.2009

Über die bereits zum Jahresbeginn erfolgten Maßnahmen für Familien (Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages ab 2009) hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag von 100,00 EUR gezahlt. Der sogenannte Kinderbonus wird beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.

Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrags erfolgt beim steuerlichen Familienleistungsausgleich. Dies bedeutet, dass der Einmalbetrag in die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchzuführende Vergleichsberechnung (Günstigerprüfung) einbezogen wird. Von dieser Leistung profitieren deshalb im Ergebnis nur Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen.

Für den Einmalbetrag gelten die Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So kann z. B. für jedes Kind nur einem Berechtigten der Einmalbetrag gezahlt werden. Für die Festsetzung des Einmalbetrages kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheids abgesehen werden. Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrags sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Auszahlung des Einmalbetrags durch die Familienkassen soll nach der Verkündung des Gesetzes beginnen.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter(innen) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.